

## Abbruch- und Rückbauarbeiten in der Praxis

Grundwerk mit Ergänzungslieferungen 2015. Loseblattwerk inkl. Online-Nutzung. Im Ordner  
ISBN 978 3 86586 502 1  
Format (B x L): 20,0 x 23,0 cm

[Weitere Fachgebiete > Technik > Baukonstruktion, Baufachmaterialien](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

## 5.4.4 Technische Regeln

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe konkretisieren im Rahmen ihres Anwendungsbereiches die Anforderungen der Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV).<sup>1</sup>

### TRGS 519 – Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten

Nach Vorgabe aus Brüssel einigten sich die Länder auf eine Novellierung der TRGS 519 zum Januar 2014. Nach dem Inkrafttreten der neuen Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) im Jahr 2010 mit Änderungen im Jahre 2013 war eine Novellierung der bis dahin gültigen TRGS 519 – Asbest- Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (vom Januar 2007) unabdinglich.

*Schärfere Regeln für Arbeiten mit Asbest*

Ziel der Gefahrstoffverordnung ist es, den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen. Dies geschieht durch Regelungen zur Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind Maßnahmen zum Schutz der Ausführenden und anderer Personen zu ergreifen. Zudem ist die Herstellung, das Verwenden und das Zubereiten be-

---

<sup>1</sup> Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom Dezember 2004 sowie Fassung vom November 2010, geändert Juli 2013

stimmter gefährlicher Stoffe zu beschränken. Hierunter fallen auch Stoffe, welche die Kriterien für die Einstufung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtbarkeitsgefährdend erfüllen (nach Anhang der Europäischen Richtlinie 67/548/EWG Anhang VI vom Juni 1967).

Asbestfasern werden nachweislich den krebserzeugenden Gefahrstoffen zugeordnet und wurden durch die WHO (World Health Organization) aufgrund ihrer Struktur und Beschaffenheit in die „partikelförmigen Gefahrstoffe“ eingestuft. Im Anhang I der GefStoffV werden im Abschnitt 2 explizit der Anwendungsbereich, die Begriffsbestimmung und die zu treffenden Schutzmaßnahmen mit Staubexposition für Tätigkeiten gegen Gefährdung mit Asbestfasern ausführlich beschrieben. Im Anhang II werden die besonderen Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen erfasst.

Schon hier wird die unumgängliche Novellierung der TRGS 519 (Ausgabe 2007) deutlich. Die TRGS 519 (2007) bezieht sich im Abschnitt 1 Satz 3 „Anwendungsbereich“ auf den Anhang III Nr. 2.4 „Ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdungen durch Asbest“ der GefStoffV aus dem Jahr 2005. Durch die Neuerungen in der GefStoffV beinhaltet der Anhang III jedoch nicht mehr die Anforderungen zu Tätigkeiten mit Asbest. Der Bezug auf die Gefährdung durch Asbestfasern wurde neu gefasst.

Für die Praxis gilt nunmehr wie folgt:

Nach Anhang II Nr. 1 Satz 1 der GefStoffV sind Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden, Geräten, Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen verboten.

Der Satz 1 gilt jedoch nicht für Abbruch- sowie Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, außer, wenn sie zu einem Abtrag der Oberfläche führen. Dies können Abschleif-, Druckreinigungs- oder Bürstenarbeiten sein.

Im Abschnitt 2 „Begriffsbestimmungen“ werden zudem die „Abbrucharbeiten“ in der neuen TRGS 519 detaillierter definiert. So wurde aus: „[...] das Abbrechen von baulichen Anlagen oder Teilen davon, [...]“ jetzt neu: „[...] das vollständige Abbrechen (Rückbau) baulicher Anlagen oder Teilen davon [...]“.

Was in der Vergangenheit unter Einhaltung der gelgenden Vorschriften auch von privaten Haushalten ausgeführt werden konnte, darf seit der Novellierung nur noch von Fachfirmen ausgeführt werden, welche die Sachkunde nach TRGS 519 nachweisen können. Auch hier wurde der Bezug zur GefStoffV deutlich erfasst.

Eine der wichtigsten Änderungen in der TRGS 519 wird im Abschnitt 1 „Anwendungsbereich“ erfasst: Der bisherige Konzentrationswert von Asbestfasern am Arbeitsplatz (während der Ausführung von Arbeiten an asbesthaltigen Produkten) war mit 15.000 F/m<sup>3</sup> Luft festgelegt. Dieser Wert wurde herabgestuft auf 10.000 F/m<sup>3</sup> Luft. Dadurch wird der Beschäftigte, der direkt am asbesthaltigen Produkt arbeitet, bei Einhaltung dieser Richtlinien besser geschützt. Zusätzlich wurde dieser Asbestfaserkonzentrationswert umbenannt in einen sog. „Akzeptanzkonzentrationswert“. Dies bedeutet, dass das hinnehmbare Krebsrisiko bis 10.000 F/m<sup>3</sup> Luft akzeptiert wird.

*Definition  
Abbrucharbeiten*

*Fachfirmen mit Sachkunde nach TRGS 519*

*Zulässige Asbestkonzentration gesenkt*

*10.000 F/m<sup>3</sup>*



Abb. 5.4.4-1 Personenbezogene Messungen sichern bei diesen Arbeiten an festgebundenem Fensterkitt die Einhaltung der Konzentrationswerte (Quelle: D. Voss)

*Neu eingeführter „Toleranzkonzentrationswert“*

Der neu eingeführte „Toleranzkonzentrationswert“ beschreibt die duldsame schichtbezogene Faserkonzentration. Diese darf bis zu  $100.000 \text{ F/m}^3$  Luft betragen. Der Wert bezieht sich auf die abgeleiteten Konzentrationswerte des Arbeiters aus einer Arbeitslebenszeit von 40 Jahren, bei einer kontinuierlichen arbeitstäglichen Exposition.

*Ausbildung und Einsatz sachkundiger Personen*

Tätigkeiten mit asbesthaltigen Produkten sind immer von einer sachkundigen Person zu begleiten. Die entsprechende Sachkunde ist durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang zu erbringen.

Neu im Abschnitt 2.7 „Sachkundige Personen“ ist die eingeführte zeitbegrenzte Geltungsdauer von sechs Jahren für die erworbene Sachkunde. Nun besteht der Auf-



Unser Wissen  
für Ihren Erfolg

## Bestellmöglichkeiten



### Abbruch- und Rückbauarbeiten in der Praxis

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

- ⌚ Telefon: 08233 / 381-123
- ✉ E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

- 🌐 <http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5870>